

Ein starkes Ehrenamt im Bevölkerungsschutz –

Helpergleichstellung

Der Bevölkerungsschutz wird in Deutschland ganz überwiegend von ehrenamtlichen Einsatzkräften getragen. Alleine in der DLRG sind knapp 50.000 Menschen im Bevölkerungsschutz tätig und vergleichbare Größen bei den anderen anerkannten Hilfsorganisationen ASB, DRK, JUH, MHD. Die Einsatzfreude und Verlässlichkeit der Ehrenamtlichen ist das Rückgrat des deutschen Bevölkerungsschutzes und stärkt den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Diese Leistungsbereitschaft verdient Anerkennung. Doch bis heute werden Ehrenamtliche ungleich behandelt.

Die Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer ergibt sich aus den Katastrophenschutzgesetzen der Länder. Jedes Land regelt den Einsatz in der öffentlichen Gefahrenabwehr und im Katastrophenschutzfall unterschiedlich. Bei länderübergreifenden Lagen, Einsätzen und Übungen kommen Ehrenamtliche zusammen, welche die selbe Arbeit verrichten aber von ihren Ländern unterschiedlich behandelt werden. Insbesondere unterhalb der Schwelle eines Katastrophenfalls gibt es teils erhebliche Differenzen zwischen den Ländern. Und im Zivilschutzfall, dessen Zuständigkeit beim Bund liegt, würden sich diese Ungleichheit weiter fortführen. Denn die Rechtsstellung der Ehrenamtlichen im Zivilschutzfall richtet sich gegenwärtig nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenfall laut § 11 ZSKG.

Aber auch zwischen den Einsatzorganisationen gibt es beträchtliche Unterschiede: Die Hilfsorganisationen sind rechtlich schlechter gestellt als die Freiwilligen der Feuerwehr oder die des THWs. Letztere profitieren beispielsweise durch umfassende und vorteilhafte Regelungen im THW-Gesetz.

So stellen für THW und Feuerwehr die Freistellung sowie die Lohnfortsatzzahlungen für Einsätze, Übungen und Ausbildungen kein Problem dar. Für die Hilfsorganisationen

hingegen gelten 16 unterschiedliche Regelung, in welchem Fall die Einsatzkräfte ihrem Ehrenamt nachkommen können.

Leistungsgerechtigkeit im Bevölkerungsschutz muss so aussehen, dass für gleiches Engagement auch die gleichen Rechte gelten. Darum braucht es eine bundeseinheitliche Regelung um die Helferinnen und Helfer über Landes und Organisationsgrenzen hinweg gleiche Rahmenbedingungen für ihren Einsatz zu geben. Aus diesem Grund sollte die neue Bundesregierung einheitliche Regelungen, angelehnt an das THW-Gesetz, schaffen.

Eine bundeseinheitliche Regelung im ZSKG nach dem Vorbild des THW Gesetzes würde zwar „nur“ den Zivilschutzfall abdecken. Jedoch bauen wir darauf, dass diese Regelung für die Länder eine Vorbildfunktion einnehmen wird und die Länder ihre Ehrenamtlichen Kräfte nicht schlechter stellen als der Bund.

Ihr Ansprechpartner:

Carolin Lambotte

Referentin für politische Kommunikation

Tel.: +49 (5723) 955 461, E-Mail:

E-Mail: Carolin.Lambotte@dlrg.org

Andreas Bläse

Bundesbeauftragter für Wirtschaft und Politik

E-Mail: Andreas.Blaese@dlrg.org